

ETL Steuertipps für Unternehmer

Energiepreispauschale ist steuerpflichtig

An Arbeitnehmer, Unternehmer, aber auch Rentner und Pensionäre wurde 2022 eine Energiepreispauschale (EPP) in Höhe von 300 Euro gezahlt. Doch ob die als Subvention des Staates angedachte EPP tatsächlich einer Einkunftsart zuordenbar und steuerpflichtig sein kann, wurde bezweifelt. Die Finanzgerichte haben aber bisher keine verfassungsrechtlichen Bedenken.

Seite 4

Bei Ferienwohnungen schaut der Fiskus genau hin

Für die Einkommensteuererklärung 2023 gibt es eine neue Anlage „V-FeWo“. Hier werden Daten zur Auslastung (Selbstnutzungs-, Vermietungs- und Leerstandstage sowie ortsübliche Vermietungstage) abgefragt. Damit will das Finanzamt prüfen, ob trotz entstehender Verluste eine Einkunftserzielungsabsicht vorliegt.

Seite 5

Der richtige Investitions- zeitpunkt ist entscheidend

Bis Ende 2024 angeschaffte bewegliche Wirtschaftsgüter dürfen auch degressiv abgeschrieben werden. Zudem wurde die Sonderabschreibung für kleine und mittlere Unternehmen auf 50 % erhöht. Wer das maximale Abschreibungspotenzial nutzen will, muss den Investitionszeitpunkt und die Abschreibungsvariante genau planen.

Seite 6

Betriebsveranstaltungen im Fokus der Gerichte

Damit das Sommerfest keine steuerliche Katerstimmung auslöst, sollten Unternehmer einiges beachten, denn Zuwendungen des Arbeitgebers anlässlich von Betriebsveranstaltungen können zu steuerpflichtigen Einkünften führen. Unter bestimmten Voraussetzungen darf der Arbeitgeber diese aber pauschal besteuern.

Seite 8



Entwurf zum Jahressteuergesetz 2024 liegt vor

Verfahrensrechtliche Vereinfachungen und Digitalisierung stehen im Fokus

Auch 2024 soll es wieder ein neues Jahressteuergesetz geben. Am 5. Juni 2024 hat die Bundesregierung den 240 Seiten starken Gesetzentwurf beschlossen. Neben einer Vielzahl von verfahrensrechtlichen Regelungen sind auch Änderungen im Bereich der Einkommen- und Umsatzsteuer vorgesehen.

Anpassung der Steuerbefreiung bei Photovoltaikanlagen

Die Einnahmen und Entnahmen im Zusammenhang mit dem Betrieb von auf, an oder in Gebäuden (einschließlich Nebengebäuden) vorhandenen Photovoltaikanlagen sollen steuerfrei sein, wenn die installierte Bruttoleistung laut Marktstammdatenregister bis zu 30 kW (peak) je Wohn- oder Gewerbeeinheit (Erhöhung von bis zu 15 auf bis zu 30 kW (peak)) und insgesamt höchstens 100 kW (peak) pro Steuerpflichtigen oder Mitunternehmerschaft beträgt. Durch die neue Formulierung wird zudem klargestellt, dass auch bei Gebäuden mit mehreren Gewerbeeinheiten (ohne Wohneinheiten) Photovoltaikanlagen bis zu 30 kW (peak) je Gewerbeeinheit begünstigt sind und es sich bei der Steuerbefreiung um eine Freigrenze und nicht um einen Freibetrag handelt.

Pauschalbesteuerung von Mobilitätsbudgets

Mobilität von Arbeitnehmern wird bereits durch die Steuerbefreiung von Tickets für den ÖPNV und die Überlassung von Fahrrädern gefördert. Jetzt will der Gesetzgeber die pauschale Besteuerung (25 %) von geldwerten Vorteilen ermöglichen, die der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer in Form von Mobilitätsbudgets bis maximal 2.400 Euro pro Jahr gewährt. Dafür muss die Leistung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden. Mobilitätsbudget ist das den Arbeitnehmern zur Verfügung gestellte Angebot zur Nutzung von außerdienstlichen (privaten) Mobilitätsleistungen, z. B. E-Scooter oder Sharing-Angebote, in Form eines Sachbezugs oder Zuschusses. Die Pauschalierung gilt nicht für Luftfahrzeuge, private Kraftfahrzeuge und dauerhaft zur Privatnutzung überlassene Firmenwagen.

Buchwertübertragung bei identisch beteiligten Mitunternehmern

Die unentgeltliche Übertragung eines Wirtschaftsguts zwischen den Gesellschaftsvermögen verschiedener Mitunternehmerschaften derselben, identisch beteiligten Mitunternehmer soll zukünftig zum Buchwert möglich sein. Damit wird vermieden, dass stille Reserven aufzudecken und zu versteuern sind.

Vereinfachungsregelung für Bonusleistungen bei gesundheitsbewusstem Verhalten

Bonusleistungen der Krankenkasse bis zu 150 Euro pro Jahr werden bisher nur aufgrund einer Billigkeitsregelung der Finanzverwaltung nicht als Beitragsrückerstattungen behandelt, die zu einer Kürzung der abzugsfähigen Vorsorgeaufwendungen führen können. Dies wird künftig gesetzlich geregelt.

Verlängerung der Tarifiermäßigung für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

Die Tarifglättung für land- und forstwirtschaftliche Einkünfte soll um zwei Betrachtungszeiträume (2023 bis 2025 und 2026 bis 2028) verlängert werden. Diese ermöglicht eine gleichmäßigere steuerliche Belastung bei einem Wechsel von ertragreichen und ertragarmen Wirtschaftsjahren. Dazu wird für den Betrachtungszeitraum ein Durchschnittsgewinn und eine fiktive Vergleichssteuer ermittelt. Die tarifliche Steuer des dritten Jahres wird dann um den Saldo aus regulärer Steuer und Vergleichssteuer ermäßigt.

Neue Umsatzsteuerbefreiungen

Die Vorschrift über Bildungsleistungen wird neu gefasst und endlich an das EU-Recht angepasst. Umsatzsteuerfrei sind danach der Schul- und Hochschulunterricht, die Aus- und Fortbildung sowie berufliche Umschulungen, die durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder durch andere allgemeinbildende oder berufsbildende Einrichtungen erbracht werden. Der Begriff „Einrichtungen“ umfasst dabei auch natürliche Personen, Personenzusammenschlüsse und Gesellschaften mit Gewinnerzielungsabsicht. Auch selbständige Lehrer, die als freie Mitarbeiter Unterrichtsleistungen an Schulen, Hochschulen oder anderen Bildungseinrichtungen erbringen, sind als andere allgemeinbildende oder berufsbildende Einrichtungen anzusehen. Leistungen der Fortbildung sollen jedoch nur dann umsatzsteuerbefreit sein, wenn die Einrichtungen keine systematische Gewinnerzielung anstreben. Ebenfalls steuerbefreit soll zukünftig der Schul- und Hochschulunterricht sein, der von Privatlehrern erteilt wird.

Auch bestimmte in engem Zusammenhang mit Sport und Körperertüchtigung stehende Dienstleistungen, die Einrichtungen ohne Gewinnstreben an Personen erbringen, die Sport oder Körperertüchtigung ausüben, sollen künftig umsatzsteuerfrei sein. Gleiches soll für die Nutzungsüberlassung von Sportanlagen durch Einrichtungen ohne Gewinnstreben gelten, wenn die Nutzungsüberlassung in engem Zusammenhang mit Sport oder Körperertüchtigung steht. Beratungsleistungen eines Dachverbands für die Sportvereine im Bereich des Marketings und der Gewinnung von Sponsoren bleiben jedoch steuerpflichtig.

Neufassung der Kleinunternehmerregelung

Dazu gehört:

- Anhebung der Umsatzgrenzen
- tatsächliche Umsätze statt Prognose
- Ausweitung der Kleinunternehmerregelung auf in anderen EU-Mitgliedstaaten ansässige Unternehmer
- Verzicht auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung kann nur noch bis zum letzten Tag des Monats Februar des übernächsten Kalenderjahres erklärt werden

Die Kleinunternehmerregelung soll ab dem Jahr 2025 voraussetzen, dass der inländische Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr 25.000 Euro nicht überschritten hat und im laufenden Kalenderjahr 100.000 Euro nicht überschreitet. Beim Umsatz des laufenden Jahres geht es also künftig um den tatsächlichen Gesamtumsatz und nicht mehr um eine Umsatzprognose. Das bedeutet: Sobald der Gesamtumsatz im laufenden Kalenderjahr den Grenzwert von 100.000 Euro überschreitet, entfällt die Kleinunternehmerregelung und die Umsätze unterliegen der regulären Umsatzbesteuerung. Die bis zum Zeitpunkt der Überschreitung bewirkten Umsätze sind steuerfrei. Bisher kann die Kleinunternehmerregelung auch dann bis zum Ende des Kalenderjahres angewendet werden, wenn der tatsächliche Umsatz entgegen der Prognose die aktuelle Grenze von 50.000 Euro im Laufe des Kalenderjahres überstiegen hat.

Änderung beim Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs

Derzeit ist der Vorsteuerabzug zulässig, wenn die Leistung erbracht wurde und der Unternehmer eine ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung besitzt. Wenn der leistende Unternehmer die Steuer nach vereinbarten Entgelten berechnet (Soll-Versteuerer), ändert sich nichts. Versteuert der Unternehmer seine Umsätze jedoch nach vereinbarten Entgelten (Ist-Versteuerer), soll der Vorsteuerabzug ab 1. Januar 2026 erst zulässig sein, wenn auch eine Zahlung auf eine ausgeführte Leistung erfolgt ist.

Damit der Rechnungsempfänger die notwendige Information erhält, um den zutreffenden Zeitpunkt für seinen Vorsteuerabzug bestimmen zu können, müssen Ist-Versteuerer künftig ihre Rechnungen um den Hinweis „Versteuerung nach vereinbarten Entgelten“ ergänzen.

Absenkung des Durchschnittssteuersatzes für Land- und Forstwirte

Land- und Forstwirte können für die Lieferung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse unter bestimmten Bedingungen einen Durchschnittssteuersatz anwenden. In gleicher Höhe ist ein Vorsteuerabzug möglich. So müssen Landwirte für diese Umsätze im Ergebnis keine Umsatzsteuer entrichten. Geplant ist, den Durchschnittssteuersatz ab 2025 von 9 % auf 8,4 % abzusenken.

Ab 2026 soll der Durchschnittssteuersatz automatisiert angepasst werden. Hierzu sind die Vorsteuern aller pauschalierenden Landwirte zu den Umsätzen aller pauschalierenden Landwirte ins Verhältnis zu setzen. Der für das Folgejahr geltende Steuersatz wird dann bis zum 1. Juli des laufenden Jahres ermittelt und im Bundessteuerblatt veröffentlicht.

Ort der sonstigen Leistung bei virtuellen Veranstaltungen

Bei Streaming-Leistungen kann nicht so einfach festgestellt werden, wo die Leistung erbracht wird. Damit es zu einer einheitlichen Regelung kommt, wird das Umsatzsteuergesetz an die EU-Rechtsprechung angepasst: Kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche, unterrichtende, sportliche, unterhaltende oder ähnliche Leistungen (z. B. im Zusammenhang mit Messen und Ausstellungen an einen Endverbraucher) werden dort ausgeführt, wo sie vom Unternehmer tatsächlich erbracht werden. Werden die Leistungen per Streaming übertragen oder auf andere Weise virtuell verfügbar gemacht, ist der Ort der sonstigen Leistung dort, wo der Empfänger ansässig ist oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort hat.



Energiepreispauschale ist steuerpflichtig

Finanzgericht Münster bestätigt die Verfassungsmäßigkeit

Mit der sogenannten Energiepreispauschale (EPP) in Höhe von 300 Euro wollte der Gesetzgeber im Jahr 2022 zeitnah einen Ausgleich für die gestiegenen Energiekosten schaffen. Doch der damit verbundene bürokratische Aufwand war enorm. Das Einkommensteuergesetz wurde allein dafür um elf neue Paragraphen ergänzt. Dort war auch festgelegt, dass die EPP bei Arbeitnehmern zu steuerpflichtigen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit und bei Unternehmern mit Gewinneinkünften zu sonstigen Einkünften führt. Für Studierende und Rentner wurden separate gesetzliche Regelungen geschaffen, wobei die EPP auch bei Rentnern zu steuerpflichtigen Einkünften führt. Studierende hingegen mussten die EPP nicht versteuern.

Bis zu 135 Euro Steuerabzug

Die 300 Euro EPP sollte vor allem bei denjenigen brutto gleich netto ankommen, die nur über ein geringes Einkommen verfügen. Wer mehr verdient, sollte entsprechend weniger von der Zahlung behalten dürfen. Insoweit ist theoretisch nachvollziehbar, dass der Gesetzgeber eine Besteuerung der EPP mit dem persönlichen Steuersatz gewählt hat. Im Spitzensteuersatz von 45 % bedeutete das eine Steuerzahlung von 135 Euro, sodass nur 165 Euro verblieben. Bei einem Steuersatz von 30 % blieben immerhin 210 Euro übrig.

Steuerbarkeit wird bezweifelt

Steuerbar nach dem Einkommensteuergesetz sind allerdings nur Zahlungen, die einer Einkunftsart zuzurechnen sind. Doch ob die EPP tatsächlich einer Einkunftsart zugeordnet werden kann, wird von vielen bezweifelt. Eigentlich war sie als Subvention des Staates gedacht, die

bei Arbeitnehmern in keinem Zusammenhang zu ihrer beruflichen Tätigkeit steht. Sie ist keinesfalls Arbeitslohn. Auch die Zuordnung zu den sonstigen Einkünften bei Unternehmern und Rentnern ist zweifelhaft, denn die EPP wurde für keine Leistung gezahlt. Steuerpflichtige klagten deshalb gegen die Besteuerung der EPP. Die ersten Entscheidungen wurden mit Spannung erwartet.

Besteuerung der EPP ist verfassungsgemäß

Bei Arbeitnehmern hat der Gesetzgeber die EPP einkommensteuerrechtlich den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit zugeordnet. Nach Ansicht des Finanzgerichts Münster (FG) komme es daher nicht mehr auf einen Veranlassungszusammenhang mit der eigenen Arbeitsleistung an. Gerade weil die EPP nicht die Tatbestandsvoraussetzungen der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erfüllt, habe der Gesetzgeber die Steuerbarkeit separat im Einkommensteuergesetz geregelt. Ob die EPP auch unter die sonstigen Einkünfte zu fassen sein könnte, konnte das FG im Streitfall offenlassen.

Auch die Ansicht der klagenden Steuerpflichtigen, dass die Regelungen zur EPP im Einkommensteuerrecht verfassungswidrig seien, teilte das Finanzgericht nicht. Es liege kein Verstoß gegen die Verfassung vor, weder in formeller, noch in materieller Hinsicht. Zudem verstoße die Regelung nicht gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz.

Dennoch ließ das FG wegen der grundsätzlichen Bedeutung die Revision zu. Das Verfahren ist beim BFH unter dem Aktenzeichen VI R 15/24 anhängig. Es bleibt daher abzuwarten, ob andere Finanzgerichte und die Bundesfinanzrichter die Auffassung des FG Münster teilen.



Bei Ferienwohnungen schaut das Finanzamt genauer hin

Neue Anlage V-FeWo mit der Steuererklärung 2023 einreichen!

Viele Steuerpflichtige sehen in der Anschaffung einer Ferienwohnung auch eine attraktive Möglichkeit zur Vermögensbildung. Denn ein eigenes Ferienquartier kann nicht nur selbst genutzt, sondern auch an Feriengäste vermietet werden. So kann die Kostenbelastung mit entsprechenden Einnahmen gegenfinanziert werden.

Nicht alle Kosten sind abziehbar

Dass diese Einnahmen einkommensteuerpflichtig sind, ist klar. Doch inwieweit Aufwendungen für Strom, Heizung, Wasser und andere Betriebskosten sowie die Absetzung für Abnutzung auch als Werbungskosten abgezogen werden können, steht auf einem anderen Blatt. Wird das Feriendomizil ausschließlich selbst genutzt, ist der Aufwand aus der Anschaffung und dem Unterhalt nicht steuerlich abzugsfähig. Wird die Ferienwohnung aber auch an Feriengäste vermietet, kann der Aufwand grundsätzlich anteilig steuerlich geltend gemacht werden.

Verluste nur bei Einkünfteerzielungsabsicht verrechenbar

Gerade bei neu gebauten Ferienwohnungen entstehen in den ersten Jahren selbst bei ausschließlicher Fremdvermietung oft Verluste, die regelmäßig steuerlich anerkannt werden. Anders sieht es aus, wenn Verluste bei der Fremdvermietung mit längerem Leerstand und einer gewissen Selbstnutzung entstehen. Diese können steuerlich nur dann geltend gemacht werden, wenn überhaupt eine Einkünfteerzielungsabsicht vorliegt.

Vermietungszeiten müssen ortsüblich sein

Die Einkünfteerzielungsabsicht muss nur dann geprüft werden, wenn die Vermietungszeiten der Ferienwohnung ortsunüblich sind. Die tatsächlichen Vermietungszeiten dürfen somit die ortsübliche Vermietungszeit nicht „erheblich“, d. h. nicht um 25 % oder mehr unterschreiten.

Ab 2023 separates Formular für Ferienwohnungen

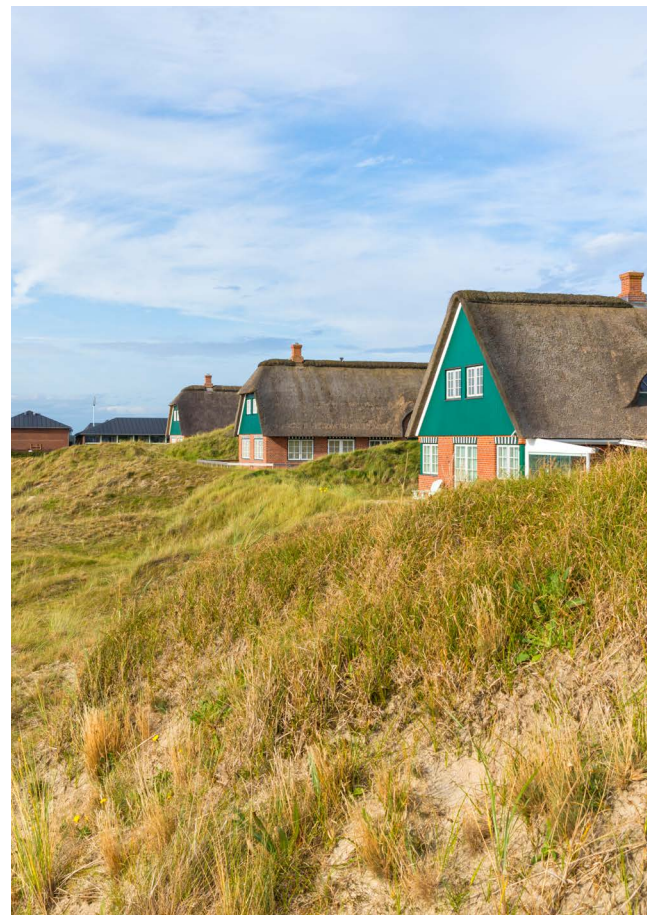
Die Finanzverwaltung fragt daher seit dem Veranlagungszeitraum 2023 die Daten zur Auslastung (Selbstnutzungs-, Vermietungs- und Leerstandstage sowie ortsübliche Vermietungstage) bereits im Rahmen der Einkommensteuererklärung mit der Anlage „V-FeWo“ ab. In dem neuen Formular ist auch anzugeben, ob die Vermietung einem nicht nahestehenden Vermittler (z. B. überregionaler Reiseveranstalter, Kurverwaltung) übertragen wurde und ob eine Eigennutzung vertraglich für das gesamte Jahr ausgeschlossen wurde. Außerdem interessiert das Finanzamt, ob sich die Ferienwohnung in einem ansonsten selbst genutzten Zwei- oder

Mehrfamilienhaus bzw. in unmittelbarer Nähe zur selbst genutzten Wohnung befindet. Durch diese Angaben lassen sich Rückschlüsse für eine private Mitbenutzung durch den Steuerpflichtigen ziehen.

Tipp: Wer Nachfragen des Finanzamtes vermeiden will, sollte die Daten zu den ortsüblichen Vermietungstagen für die Anlage „V-FeWo“ rechtzeitig bei den zuständigen Behörden (in der Regel beim Statistischen Amt des jeweiligen Bundeslandes – ggf. auch auf der jeweiligen Webseite) abfragen.

Auch für andere Vermietungseinkünfte gibt es ein neues Formular

Auch für weitere Vermietungseinkünfte gibt es ab dem Jahr 2023 ein zusätzliches Formular. So sind Einkünfte aus Grundstücksgemeinschaften, Immobilienfonds, aus der Untervermietung von gemieteten Räumen sowie aus der Vermietung und Verpachtung unbebauter Grundstücke in einer separaten „Anlage V-Sonstige“ anzugeben.



Auf den richtigen Investitionszeitpunkt kommt es an Erhöhte Abschreibungsmöglichkeiten jetzt nutzen

Für Unternehmer ist die Frage, ob und wann sie investieren sollten, eine der grundlegenden strategischen Entscheidungen. Investitionen bringen Chancen, bergen aber auch Risiken und erfordern eine sorgfältige Abwägung der verschiedenen Faktoren. Investitionen erfordern eine Kapitalbindung und können zu finanziellen Belastungen führen. Daher ist stets zu klären, wie Investitionen finanziert werden sollen und wie sie sich steuerlich auswirken.

So können über den Investitionsabzugsbetrag (IAB) Abschreibungen vorweggenommen oder durch degressive Abschreibung ein höheres Abschreibungsvolumen zu Beginn der Nutzungszeit generiert werden. Damit wird der steuerliche Gewinn gemindert und die Ertragsteuern in die Zukunft verlagert. Die freiwerdende Liquidität kann zur Finanzierung der Investitionen eingesetzt werden.

Degressive Abschreibung befristet möglich

Das Wachstumschancengesetz sollte explizit Investitionen fördern. Auch wenn die Anhebung der Grenzen für die Sofortabschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern auf 1.000 Euro, die Bewertungsgrenzen für Sammelposten auf 5.000 Euro und die Verkürzung der Sammelpostenabschreibung auf 3 Jahre nicht umgesetzt wurden, blieben zumindest einige Regelungen erhalten.

So kann für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die nach dem 31. März 2024 und vor dem 1. Januar 2025 angeschafft werden, statt der linearen Absetzung für Abnutzung (AfA) die degressive AfA in fallenden Jahresbeträgen in Anspruch genommen werden.

Mit degressiver Abschreibung Gewinn optimieren

Die degressive Abschreibung wird nach einem gleichbleibenden Prozentsatz vom jeweiligen Buchwert (Restwert) vorgenommen. Der dabei anzuwendende Prozentsatz darf höchstens das Zweifache der linearen AfA betragen und 20 % nicht übersteigen (geplant war das Zweieinhalbfache der linearen AfA und maximal 25 %).

Bei der degressiven AfA verringern sich die Abschreibungsbeträge von Jahr zu Jahr. Das beste steuerliche Ergebnis wird deshalb bei der degressiven Abschreibung erzielt, wenn zum richtigen Zeitpunkt zur linearen AfA übergegangen wird. Das ist der Moment, in dem die degressive AfA erstmals die lineare AfA nicht mehr übersteigt.

Hinweis: Zur linearen AfA kann jederzeit gewechselt werden, umgekehrt ist es aber nicht zulässig.



Sonderabschreibungen wurden erhöht

Auch die Sonderabschreibungen für abnutzbare, bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens wurden erhöht. Seit dem 1. Januar 2024 können im Jahr der Anschaffung und in den folgenden vier Jahren statt 20 % nun insgesamt 40 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgeschrieben werden. Und das zusätzlich zur regulären linearen oder degressiven AfA. Die Sonderabschreibungen sind im Jahr der Anschaffung und in den folgenden vier Jahren frei verteilbar, sodass sich für den Unternehmer steuerliches Gestaltungspotenzial bietet.

Voraussetzung für die Sonderabschreibung für kleine und mittlere Unternehmen ist, dass der Gewinn im Wirtschaftsjahr vor der Anschaffung 200.000 Euro nicht überschritten hat und das angeschaffte Wirtschaftsgut im Jahr der Anschaffung und im darauffolgenden Jahr fast ausschließlich betrieblich genutzt oder vermietet wird.

Degressive Abschreibung und Sonderabschreibung richtig kombinieren

Durch die neuen Regelungen kann das Abschreibungspotenzial bei Neuinvestitionen im Jahr 2024 etwas schneller genutzt werden. Dabei kommt es allerdings auf die richtige Kombination an, denn Sonderabschreibung und degressive AfA wirken zusammen. Beispielsweise kann es sinnvoll sein, die Sonderabschreibung nicht bereits im Investitionsjahr geltend zu machen, sondern erst in einem der Folgejahre, um das Optimum herauszuholen.

Abschreibungen mit Investitionsabzugsbetrag vorziehen

Mit dem Investitionsabzugsbetrag (IAB) können Abschreibungen vorweggenommen werden. Ein IAB kann bis zu drei Jahre vor der tatsächlichen Investition in Höhe von bis zu 50 % der geplanten Anschaffungs- oder Herstellungskosten gebildet werden. Begünstigt ist die Anschaffung von neuen oder gebrauchten abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens. Investitionen in nicht abnutzbare oder unbewegliche Wirtschaftsgüter, wie Grund und Boden, Gebäude oder Software sind hingegen nicht begünstigt. Der IAB mindert dann in dieser Höhe den steuerlichen Gewinn im Jahr der Bildung.

Für den IAB müssen ähnliche Voraussetzungen erfüllt werden, wie für die Sonderabschreibung. Zudem ist die Summe aller gebildeten IAB auf 200.000 Euro je Betrieb gedeckelt. Innerhalb der Investitionsfrist von drei Jahren kann flexibel entschieden werden, für bzw. auf welche Anschaffungen der ursprünglich gebildete IAB genutzt bzw. übertragen werden soll. Unternehmer müssen sich also im Vorfeld nicht ganz konkret festlegen.

Im Jahr der tatsächlichen Investition muss der IAB dann wieder aufgelöst werden. Grundsätzlich erfolgt dies gewinnerhöhend, jedoch darf der aufgelöste IAB mit den Anschaffungskosten des erworbenen Wirtschaftsgutes

verrechnet werden. Die um den IAB verminderten Anschaffungskosten bilden dann die Bemessungsgrundlage für die weitere Abschreibung.

Beispiel: Eine Maschine (Anschaffungskosten 100.000 € netto) mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von 10 Jahren soll im August 2024 angeschafft werden.

Hierfür kann bereits im Vorjahr 2023 ein IAB in Höhe von 50 % der geplanten Anschaffungskosten (50.000 €) steuerlich geltend gemacht werden. Bei einem unterstellten Einkommensteuersteuersatz von 40 % entspricht dies einer Steuerminderung von 20.000 €. Die so freiwerdenden Geldmittel können für die Finanzierung der Investition genutzt werden. Der IAB kann steuerneutral mit den Anschaffungskosten der Maschine verrechnet werden, sodass der Buchwert bei Inbetriebnahme noch lediglich 50.000 € beträgt.

Die Maschine kann ab August 2024 degressiv mit 20 % p. a. (10.000 €) abgeschrieben werden. Bei der linearen AfA wäre dies nur die Hälfte (10 % p. a. bzw. 5.000 € p. a.). Die AfA wird aber jeweils nur zeitanteilig für 5 Monate gewährt, sodass sich in 2024 eine degressive AfA von 4.166,67 € und ein neuer Restbuchwert von 45.833,33 € ergibt.

Im Begünstigungszeitraum (Jahr der Anschaffung und vier Folgejahre) kann zusätzlich eine Sonderabschreibung in Höhe von 40 % frei verteilt werden. Wird die Sonderabschreibung bspw. im Anschaffungsjahr in voller Höhe von 20.000 € geltend gemacht, beträgt der neue Restbuchwert Ende des Jahres 2024 nur noch 25.833,33 €. Zum Ende des Begünstigungszeitraums ergäbe sich dann ein Restbuchwert von nur noch 10.581,33 €. Die Maschine wäre also innerhalb von 5 Jahren zu fast 90 Prozent abgeschrieben.

Dieses Ergebnis ist noch nicht einmal optimiert. Denn die degressive AfA verpufft durch die Sonderabschreibung zum Großteil. Wird die Sonderabschreibung beispielsweise erst im letzten Jahr des Begünstigungszeitraums genutzt, ergibt sich nach 5 Jahren sogar ein Restbuchwert von 0 bzw. 1 Euro. Das bedeutet, dass eine Maschine mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von 10 Jahren bereits innerhalb von 5 Jahren vollständig abgeschrieben werden könnte.

Sprechen Sie uns an. Wir finden mit Ihnen eine gute Strategie für die optimale Abschreibung.

Betriebsveranstaltungen im Fokus der Gerichte

Aktuelle Entscheidungen zur Pauschalierung

Ob als teambildende Maßnahme oder als Dank für die gute Arbeit – Gelegenheiten zum Feiern gibt es viele. Und so ist das alljährliche Sommerfest oder auch ein Ausflug ins Grüne in vielen Unternehmen schon Tradition. Bei der Organisation der Betriebsveranstaltung spielen natürlich auch die Kosten eine wichtige Rolle. Wieviel will das Unternehmen ausgeben und was ist steuerlich zu beachten?

Kosten der Feier sind Betriebsausgaben

Für den Unternehmer sind die mit einer Betriebsveranstaltung verbundenen Aufwendungen grundsätzlich als Betriebsausgaben abziehbar. Dabei spielt es keine Rolle, wie oft gefeiert wird und wieviel das Ganze kostet, soweit es sich um übliche und angemessene Aufwendungen handelt.

Werden (auch) betriebsfremde Gäste, wie Geschäftsfreunde oder Arbeitnehmer verbundener Unternehmen eingeladen, sind für diese allerdings die Abzugsbeschränkungen für Geschenke und geschäftlich veranlasste Bewirtungen zu beachten: 30 % der auf diesen Teilnehmerkreis entfallenden Bewirtungsaufwendungen dürfen nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden. Auch bei Geschenken im Wert von über 50 Euro (Jahresbetrag) gibt es ein Betriebsausgabenabzugsverbot.

Betriebsveranstaltungen können Arbeitslohn sein

Für Arbeitnehmer ist es nicht ganz so einfach. Bei ihnen kann die Betriebsveranstaltung zu steuerpflichtigem Arbeitslohn führen. Nach dem Einkommensteuergesetz gehören Zuwendungen des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer und dessen Begleitpersonen im Rahmen von Betriebsveranstaltungen zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit.

Nur zweimal im Jahr steuerfrei feiern

Bis zu zweimal jährlich dürfen Arbeitgeber mit ihren Mitarbeitern „steuerfrei“ feiern, wenn die Kosten den Bruttobetrag von 110 Euro je Betriebsveranstaltung und teilnehmendem Mitarbeiter nicht übersteigen und die Teilnahme an der Betriebsveranstaltung allen Mitarbeitern gleichermaßen offensteht. Wird der Freibetrag eingehalten, fallen auch keine Sozialversicherungsbeiträge an. Die ab 2024 geplante Erhöhung des Freibetrags auf 150 Euro wurde leider nicht umgesetzt.

Absagen können Steuerfreiheit kosten

Als Vorteil sind alle Aufwendungen des Arbeitgebers einschließlich der Umsatzsteuer anzusetzen. So sind auch die Kosten für Raummiete, Künstler, Trinkgelder, anwesende Sanitäter sowie Beförderungskosten mit einzubeziehen. Werden auch die Partner der Mitarbeiter eingeladen,

sind die hierfür anfallenden Kosten den jeweiligen Mitarbeitern einzeln hinzuzurechnen. Ein weiteres Problem stellen plötzliche Absagen dar. Denn nehmen ursprünglich angemeldete Mitarbeiter plötzlich doch nicht an der Feier teil, werden die sogenannten No-Show-Kosten den teilnehmenden Mitarbeitern zugerechnet – und übersteigen unter Umständen schnell den Freibetrag von 110 Euro.

Geschenke fallen in 110 Euro-Freibetrag

Auch bei Geschenken, die im Rahmen einer Betriebsfeier verteilt werden sollen, ist vorheriges Kalkulieren angezeigt. Geschenke im Wert von bis zu 60 Euro sind steuerfrei, wenn die auf den einzelnen Mitarbeiter entfallenden Aufwendungen insgesamt (Feier und Geschenk) den Freibetrag von 110 Euro nicht überschreiten. Bei Geschenken über 60 Euro muss stets geprüft werden, ob sie tatsächlich anlässlich der Betriebsveranstaltung verteilt werden oder ob diese nur die Gelegenheit bietet, Geschenke zu übergeben. Nur im ersten Fall ist die Lohnsteuerpauschalierung zulässig.





Teure Feiern sind lohnsteuerpflichtig

Liegen die Kosten je Mitarbeiter über 110 Euro oder werden mehr als zwei Veranstaltungen im Jahr durchgeführt, ergeben sich für den Mitarbeiter steuerpflichtige geldwerte Vorteile. Diese können auch nicht durch die monatliche Sachbezugsgrenze in Höhe von 50 Euro aufgefangen werden, sondern müssen grundsätzlich versteuert werden. Auch der Übertrag eines nicht ausgenutzten Freibetrags auf eine andere Veranstaltung ist leider nicht möglich.

Lohnsteuer kann pauschaliert werden

Damit dem Mitarbeiter der Steuerabzug jedoch erspart bleibt, kann der Arbeitgeber die Vorteile pauschal versteuern und die Pauschsteuer von 25% zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer übernehmen. Die Pauschalierung der Lohnsteuer ist nach einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH) sogar zulässig, wenn eine Betriebsveranstaltung nicht allen Betriebsangehörigen offensteht, sondern nur einem eingeschränkten Teilnehmerkreis, z. B. dem Vorstand oder oberen Führungskreis des Unternehmens. Nur für den Freibetrag muss die Betriebsveranstaltung allen Arbeitnehmern offenstehen, für die Pauschalierung gibt es keine analoge gesetzliche Regelung. Ob der Gesetzgeber diese – möglicherweise ungewollte – Regelungslücke schließt, bleibt abzuwarten.

Pauschalierungszeitpunkt ist zu beachten

Wird die Lohnsteuer für die Vorteile aus einer Betriebsveranstaltung pauschaliert, fallen auch keine Sozialversicherungsbeiträge an, vorausgesetzt, die Pauschsteuer wird vom Arbeitgeber zeitnah im Lohnabrechnungszeitraum der Leistung erhoben und gezahlt. Wenn eine Lohnsteuerpauschalierung hingegen erst im Rahmen einer Betriebsprüfung vorgenommen werden soll, entfällt die

Sozialversicherungsfreiheit. Die bloße Möglichkeit der pauschalen Besteuerung reicht für die Beitragsfreiheit nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung nicht aus, sie muss tatsächlich und mit der Entgeltabrechnung durchgeführt werden. Diese seit 2016 geltende Regelung hat das Bundessozialgericht (BSG) in einem aktuellen Urteil bestätigt.

Billigkeitsregelung derzeit unsicher

Bisher haben die Sozialversicherungsträger eine kleine Schonfrist gewährt. Die Sozialversicherungsfreiheit blieb erhalten, wenn die Pauschalierung bis spätestens zum 28. Februar des Folgejahres (Abgabefrist der jährlichen Lohnsteuerbescheinigung) nachgeholt wurde. Bis zu diesem Zeitpunkt ist eine lohnsteuerpflichtige Behandlung von Arbeitsentgeltbestandteilen durch den Arbeitgeber noch zulässig und das Sozialrecht folgte insoweit dem Steuerrecht. Es bleibt zu hoffen, dass die Sozialversicherungsträger auch nach dem aktuellen BSG-Urteil die Billigkeitsregelung beibehalten.

110 Euro-Grenze für Vorsteuerabzug zu beachten

Bis Ende 2014 waren die 110 Euro für Betriebsveranstaltungen für die Umsatz- und Lohnsteuer eine Freigrenze. Das bedeutete: Kein Vorsteuerabzug aus den Kosten einer Betriebsveranstaltung, wenn die Aufwendungen die 110 Euro-Grenze pro Mitarbeiter übersteigen. Für die Lohnbesteuerung wurde die 110 Euro-Freigrenze in einen Freibetrag geändert, sodass nur die 110 Euro übersteigenden Vorteile zur Steuerpflicht führen. Im Umsatzsteuerrecht gilt das nicht. Der Vorsteuerabzug ist also nur möglich, wenn die Kosten die Freigrenze von 110 Euro je Teilnehmer nicht überschreiten.

Pauschalierung der Einkommensteuer bei VIP-Logen

Auf Leerplätze entfallende Aufwendungen sind nicht zu berücksichtigen

Sportevents bieten Unternehmen die Gelegenheit, Kunden und Geschäftspartner in angemietete VIP-Logen einzuladen, um ihre Geschäftsbeziehungen zu vertiefen. Doch wie die dafür entstandenen Kosten steuerlich zu behandeln sind, ist nicht ganz so einfach zu beurteilen. In einer aktuellen Entscheidung hat der Bundesfinanzhof (BFH) als Schiedsrichter zwischen Steuerpflichtigem und Finanzverwaltung wichtige Hinweise gegeben, damit Unternehmer nicht ins steuerliche Abseits geraten.

Gastgeber hat verschiedene Kosten

Nutzungsverträge über VIP-Logen erlauben den Unternehmen in der Regel auch Werbe- und Sponsoring-Maßnahmen innerhalb der Loge und im Stadion und beinhalten oftmals auch Bewirtungsleistungen. Diese Aufwendungen enthalten neben dem grundsätzlich unbeschränkt als Betriebsausgaben abziehbaren Werbeaufwand auch steuerlich nur teilweise oder gar nicht abziehbare Kosten für Geschenke bzw. Bewirtungsaufwendungen.

VIP-Logen Erlass macht Aufteilung leichter

Zur Vereinfachung lässt die Finanzverwaltung nach dem sogenannten VIP-Logen-Erlass eine Aufteilung in 40 % Werbung, 30 % Bewirtung und 30 % Geschenke zu.

Beispiel: Ein Unternehmen lädt 30 Geschäftspartner zu einem Sportevent mit einem Imbiss in eine angemietete VIP-Loge ein. Insgesamt entstehen Kosten in Höhe von 10.000 €.

Nach dem VIP-Logen-Erlass sind 40 % der Kosten (4.000 €) komplett als Betriebsausgaben abziehbar. 30 % (3.000 €) gelten als Bewirtungsaufwendungen, von denen 2.100 € (70 %) steuerlich abziehbar sind. Die auf den Geschenkeanteil verbleibenden 30 % (3.000 €) sind nicht als Betriebsausgaben abziehbar, weil die 50-€-Geschenke-Grenze mit 100 € je Teilnehmer (3.000 €/30 Gäste) überschritten wird.

Kosten für teilnehmende Arbeitnehmer sind komplett abziehbar

Oftmals sind auch Arbeitnehmer des Gastgebers vor Ort. Soweit diese aus rein betrieblichen Gründen teilnehmen, sind die auf sie entfallenden Aufwendungen in vollem Umfang als Betriebsausgaben abziehbar. Die richtige Aufteilung der Kosten ist aber nicht nur für den Betriebsausgabenabzug bedeutsam.

Zuwendungen können bei Gästen steuerpflichtig sein

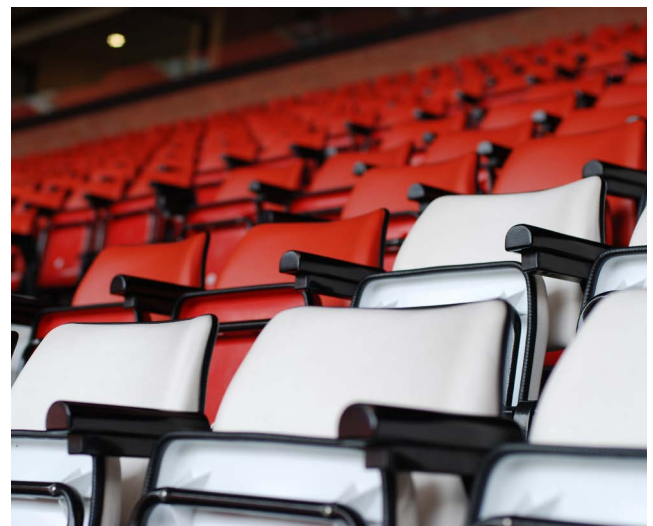
Auch Gäste haben keinen „Freistoß“, wenn sie in eine VIP-Loge eingeladen werden, denn für sie können die erhaltenen Zuwendungen und Geschenke zu steuerpflichtigen Einkünften führen. Allerdings können Unternehmen die Einkommensteuer für Nicht-Arbeitnehmer einheitlich für alle innerhalb eines Wirtschaftsjahres gewährten betrieblich veranlassten und nicht in Geld bestehenden Zuwendungen mit einem Pauschsteuersatz von 30 % erheben und übernehmen. Voraussetzung ist, dass diese zusätzlich zur ohnehin vereinbarten Leistung oder Gegenleistung erbracht werden.

Leerplätze begründen keine Zuwendungen

Aufwendungen für Leerplätze sind von der Bemessungsgrundlage der Pauschsteuer abzuziehen, da das Unternehmen insoweit niemandem einen Vorteil zuwendet. Gleiches gilt für auf Mitarbeiter entfallende Plätze, soweit diese aus ganz überwiegend eigenbetrieblichem Interesse teilnehmen. Auch die Werbeleistungen sind keine Zuwendungen des Unternehmens an seine Geschäftspartner. Daher sind diese ebenfalls anteilig von der Bemessungsgrundlage für die Pauschalierung auszunehmen, wobei der BFH in Anlehnung an den VIP-Logenerlass einen Anteil von 40 % als angemessen ansieht.

Pauschsteuer für Zuwendungen an Arbeitnehmer möglich

Sofern eine Veranstaltung ausschließlich von Arbeitnehmern besucht wird, sind die daraus resultierenden geldwerten Vorteile ebenfalls mit 30 % pauschalierungsfähig. Zu beachten ist, dass diese Zuwendungen auch sozialversicherungspflichtig sind. Die Aufwendungen für die den Arbeitnehmern zur Verfügung gestellten Plätze dürfen allerdings nicht um Werbeaufwand gekürzt werden.



Aktuelles vom Gesetzgeber und den Finanzgerichten

Entwurf für ein Viertes Bürokratieentlastungsgesetz

Bereits seit Jahren versucht der Gesetzgeber, Bürokratie abzubauen, um die öffentliche Verwaltung, die Wirtschaft und jeden einzelnen Bürger zu entlasten – mit mehr oder weniger Erfolg. Kürzlich legte die Bundesregierung den Entwurf für ein Viertes Bürokratieentlastungsgesetz vor.

Vorgesehen sind insbesondere folgende Maßnahmen:

- Verkürzung von Aufbewahrungsfristen für Buchungsbelege im Handels- und Steuerrecht von 10 auf 8 Jahre
- Textform- statt Schriftformerfordernis in vielen Bereichen des Zivil-, Arbeits- und Sozialrechts. Da die Textform keine eigenhändige Unterschrift voraussetzt, reichen zukünftig bspw. auch eine E-Mail, eine SMS oder eine Messenger-Nachricht für eine rechtswirksame Erklärung aus. Das betrifft:
 - Zustimmung von Vereinsmitgliedern zu einem Beschluss, der ohne Mitgliederversammlung gefasst wurde
 - Stimmangabe von GmbH-Gesellschaftern bei Beschlüssen außerhalb einer Versammlung, wenn sämtliche Gesellschafter damit einverstanden sind
 - Textform- statt Schriftformerfordernis für Gewerberaummietverträge
- Digitale Bereitstellung von Belegen bei Betriebskostenabrechnungen zur Einsichtnahme durch den Vermieter
- Erteilung von Zeugnissen über Dienst- und Arbeitsverhältnisse auch in elektronischer Form
- Nachweis der wesentlichen (Arbeits-)Vertragsbedingungen nach dem Nachweisgesetz auch durch in elektronischer Form geschlossene Arbeits- und Änderungsverträge

Offenlegung von Jahresabschlüssen

Kapitalgesellschaften sind verpflichtet, ihre Jahresabschlüsse bis zum 31. Dezember des Folgejahres im elektronischen Unternehmensregister offenzulegen. Dabei gibt es größenabhängige Erleichterungen. So können Kleinstkapitalgesellschaften ihre Jahresabschlüsse hinterlegen und müssen keinen Anhang veröffentlichen. Bei kleinen Kapitalgesellschaften muss der Anhang keine Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung enthalten. Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des DWD-Gesetzes sowie zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften vom 16. April 2024 wurden die handelsrechtlichen Schwellenwerte für nach dem 31. Dezember 2023 beginnende Geschäftsjahre angehoben.

Größenklassen nach HGB

neue Größenklassen	Bilanzsumme (bisher)	Umsatzerlöse (bisher)	Mitarbeiter (bisher)
kleinst	≤ 450 T€ (≤ 350 T€)	≤ 900 T€ (≤ 700 T€)	≤ 10 (≤ 10)
klein	≤ 7,5 Mio. € (≤ 6 Mio. €)	≤ 15 Mio. € (≤ 12 Mio. €)	≤ 50 (≤ 50)
mittelgroß	≤ 25 Mio. € (≤ 20 Mio. €)	≤ 50 Mio. € (≤ 40 Mio. €)	≤ 250 (≤ 250)
groß	> 25 Mio. € (> 20 Mio. €)	> 50 Mio. € (> 40 Mio. €)	≤ 250 (≤ 250)

Tip: Die neuen Schwellenwerte können bereits für Geschäftsjahre angewendet werden, die nach dem 31. Dezember 2022 beginnen.

Verlustbehandlung bei wertlosen Aktien

Verluste aus der Veräußerung von Aktien können mit Aktiengewinnen verrechnet werden. Jedes Kreditinstitut führt dafür einen Verlustverrechnungstopf, sodass Gewinne und Verluste schon unterjährig ausgeglichen werden können. Damit Verluste und Gewinne aus Aktienveräußerungen bei verschiedenen Kreditinstituten bei der Veranlagung zur Einkommensteuer verrechnet werden können, muss bis zum 15. Dezember eines Jahres eine Verlustbescheinigung bei der Bank beantragt werden.

Anders verhält es sich mit wertlosen Aktien, die ohne Veräußerung ausgebucht werden. Die daraus resultierenden Verluste sind nicht Teil der Verlustverrechnungstopfe. Sie müssen zwingend in der Einkommensteuererklärung des Verlustentstehungsjahres erklärt werden. Das Finanzamt verrechnet diesen Verlust dann mit den übrigen Einkünften aus Kapitalvermögen. Die Verlustverrechnung ist jedoch auf 20.000 Euro beschränkt. Verbleibende Verluste werden festgestellt und vorgetragen. Eine Verlustbescheinigung der Bank gibt es hierfür nicht.

Hinweis: Es bestehen verfassungsrechtliche Bedenken, ob diese Verlusterrechnungsbeschränkungen verfassungsgemäß sind. Beim Bundesfinanzhof sind dazu bereits Revisionsverfahren anhängig.

Steuertermine 2024

Monat	Juli	August	September
Einkommensteuer (mit SolZ u. ggf. KiSt) Körperschaftsteuer (mit SolZ)			
vierteljährliche Vorauszahlungen			10./13.
Gewerbesteuer			
vierteljährliche Vorauszahlungen		15. ¹⁾ /19.	
Umsatzsteuer, Lohnsteuer (mit SolZ u. ggf. KiSt)			
(Vor)Anmeldungen und Zahlungen			
a) monatlich	10./15.	12./15. ²⁾	10./13.
b) vierteljährlich	10./15.		
c) jährlich			
Grundsteuer			
Vorauszahlungen			
a) vierteljährlich		15. ¹⁾ /19.	
b) halbjährlich		15. ¹⁾ /19.	

¹⁾ In Regionen, in denen Mariä Himmelfahrt ein Feiertag ist, verschiebt sich der Steuertermin vom 15. August 2024 auf den 16. August 2024.

²⁾ In Regionen, in denen Mariä Himmelfahrt ein Feiertag ist, verschiebt sich die Schonfrist für die Zahlung vom 15. August 2024 auf den 16. August 2024.

Der Ablauf der Schonfrist für Zahlungen ist neben dem Steuertermin fett gedruckt. Keine Schonfristen gibt es bei Voraus-/Abschlusszahlungen, die bar oder mit Scheck gezahlt werden. Säumniszuschläge werden nicht erhoben, wenn innerhalb der Schonfrist von drei Tagen per Überweisung gezahlt wird oder eine Einzugsermächtigung vorliegt. Weitere Steuertermine finden Sie unter www.etl.de.

ETL – ein starkes Beraternetzwerk

Unsere Kanzlei berät und unterstützt Sie in allen steuerrechtlichen, betriebswirtschaftlichen und organisatorischen Angelegenheiten, um Ihre wirtschaftliche Stabilität nachhaltig zu sichern und auszubauen. Dabei nutzen wir unsere Fachexpertise und langjährige Berufserfahrung. Darüber hinaus können wir auf das Know-how des Experten-Netzwerkes der ETL zurückgreifen. Wir sind Mitglied dieser deutschlandweit führenden Beratergruppe, in der das Expertenwissen von mehr als 1.500 Steuerberatern, Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern, Unternehmensberatern, Finanzberatern, IT-Spezialisten und deren Mitarbeitern gebündelt ist. Ein fachübergreifender Beratungsansatz und vielfältige Branchenspezialisierungen machen ETL zu einem idealen Partner für Unternehmen, Freiberufler und Selbständige aller Branchen. Mit dem Zugang zu diesem Wissenspool finden wir auf alle Ihre Fragen eine Antwort.

Herausgeber: ETL Service GmbH | Mauerstraße 86–88
10117 Berlin | (030) 22 64 02 00 | etl-berlin@etl.de | www.etl.de

Redaktion: StBin Claudia Jaensch, StBin Dr. Kerstin Thiele
Redaktionsschluss: 6. Juni 2024 | Die Erarbeitung unserer ETL-Depesche erfolgt mit großer Sorgfalt. Eine Haftung kann hierfür jedoch nicht übernommen werden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.